

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Förderkreis Kindergarten Laubenheim**“.
Er hat seinen Sitz in Laubenheim an der Nahe, Landkreis Bad Kreuznach.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Kindertagesstätte Laubenheim durch aktive und finanzielle Unterstützung der Kindertagesstättenarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Organe und Einrichtungen

1. Der Vorstand

Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen:

- a) eine/einen 1. Vorsitzenden/n
- b) eine/einen 2. Vorsitzende/n
- c) eine/einen 1. Schriftführer/in
- d) eine/einen 2. Schriftführer/in
- e) eine/einen 1. Kassierer/in
- f) eine/einen 2. Kassierer/in
- g) eine/einen 1. Kassenprüfer/in (darf nicht dem Vorstand angehören)
- h) eine/einen 2. Kassenprüfer/in (darf nicht dem Vorstand angehören)

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt. Im Falle des Rücktritts des 1. Vorsitzenden oder/und eines anderen Vorstandsmitgliedes bestimmt der verbleibende Vorstand einen Vertreter, der die Geschäfte und Aufgaben des Zurückgetretenen bis zu einer Ersatzwahl wahrnimmt.

2. Die Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und schriftliche Einladung an jedes Vereinsmitglied persönlich einberufen. Die Mitteilung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Mitgliedsversammlung. Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine Mitgliederversammlung einberufen und wenn dies von mehr als 1/10 der Mitglieder gefordert wird. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Wahlberechtigt ist das Mitglied, in Ausnahmefällen kann das Mitglied durch einen Vertretungsberechtigten mit entsprechender Vollmacht vertreten werden.

Der Vorsitz der Versammlung führt die/der 1. Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vereinsaustritt ist dem Vorstand durch eine schriftliche Austrittserklärung mitzuteilen. Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung bei vereinschädigenden Verhalten oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über den Zeitraum von 12 Monaten erfolgen.

§ 5 Beiträge

Der Mindestbeitrag, ist ein Jahresbeitrag von 13€. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Aufnahmeterrin in den Verein in Höhe des Jahresbeitrages. Der Beitrag ist im Vor raus im Monat Januar zu entrichten. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Verein ist eine Rückvergütung bereits gezahlter Beiträge für das Kalenderjahr nicht möglich.

§ 6 a Finanzen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §2 der Satzung dienen:
Mitgliedsbeiträge
Spendensammlungen
Erlöse aus Veranstaltungen

§ 6 b Vermögen

Die Verwaltung der zur Verfügung stehenden Mittel obliegt dem Vorstand.
Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden, dazu zählen auch Kosten, die anlässlich von Aktivitäten des Förderkreises zur Einnahmenerzielung entstehen. Der Kindergartenleitung bzw. dem Träger der Kindertagesstätte können auf schriftlichem Antrag Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der 1. und 2. Vorsitzende bzw. jeder für sich können über ein Ausgabevolumen von 100,00€ entscheiden. Über größere Ausgaben entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Vereinsauflösung. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Unterschriftsberechtigt zur Kontoführung sind 1. und/oder 2. Vorsitzende/r und 1. und/oder 2. Kassierer/in.

§ 7 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Auflösen des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, mit einer Frist von einem Monat, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung ist dem Amtsgericht Bad Kreuznach schriftlich anzuzeigen. Das gesamte Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins an die Ortsgemeinde Laubenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kindertagesstätte Laubenheim verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Versammlungsbeschluss der Mitglieder vom 23.03.2010 in Kraft.